



Brüssel, den 13.11.2018
C(2018) 7384 final

DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DER KOMMISSION

vom 13.11.2018

**zur Finanzierung des Programms „Europa für Bürgerinnen und Bürger“ und zur
Annahme des Arbeitsprogramms für 2019**

DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DER KOMMISSION

vom 13.11.2018

zur Finanzierung des Programms „Europa für Bürgerinnen und Bürger“ und zur Annahme des Arbeitsprogramms für 2019

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012¹, insbesondere auf Artikel 110,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 390/2014 des Rates vom 14. April 2014 über das Programm „Europa für Bürgerinnen und Bürger“ für den Zeitraum 2014-2020², insbesondere auf Artikel 8,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Zur Gewährleistung der Durchführung des Programms „Europa für Bürgerinnen und Bürger“ ist es erforderlich, einen Finanzierungsbeschluss in Form des Jahresarbeitsprogramms 2019 anzunehmen. In Artikel 110 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 (im Folgenden „Haushaltsordnung“) sind ausführliche Vorschriften über Finanzierungsbeschlüsse festgelegt.
- (2) Die geplante Unterstützung muss mit den Bedingungen und Verfahren in Übereinstimmung stehen, die in den nach Artikel 215 AEUV erlassenen restriktiven Maßnahmen festgelegt sind.
- (3) Es ist angezeigt, die Gewährung von Finanzhilfen ohne Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen zu genehmigen und die Bedingungen für die Gewährung dieser Finanzhilfen festzulegen.
- (4) Es ist erforderlich, die Zahlung von Verzugszinsen gemäß Artikel 116 Absatz 5 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 vorzusehen.
- (5) Um eine flexible Durchführung des Arbeitsprogramms zu ermöglichen, ist es angezeigt, Änderungen zuzulassen, die nicht als substantiell im Sinne von Artikel 110 Absatz 5 der Haushaltsordnung gelten sollten.
- (6) Die in diesem Beschluss vorgesehenen Maßnahmen stehen im Einklang mit der Stellungnahme des gemäß Artikel 9 der Verordnung (EU) Nr. 390/2014 eingesetzten Ausschusses für das Programm „Europa für Bürgerinnen und Bürger“ —

¹ ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1.

² ABl. L 115 vom 17.4.2014, S. 3.

BESCHLIESST:

Artikel 1
Das Arbeitsprogramm

Der im Anhang dargelegte jährliche Finanzierungsbeschluss, der das Jahresarbeitsprogramm für die Durchführung des Programms „Europa für Bürgerinnen und Bürger“ für das Jahr 2019 darstellt, wird angenommen.

Artikel 2
Beitrag der Union

Der Höchstbeitrag der Union für die Durchführung des Programms für das Jahr 2019 wird auf 25 189 000 EUR³ festgesetzt und aus Mitteln finanziert, die unter den folgenden Haushaltslinien des Gesamthaushaltsplans der Union eingestellt wurden:

Haushaltslinie 18 04 01 01: 25 189 000 EUR

Die in Absatz 1 genannten Haushaltsmittel dürfen auch Verzugszinsen abdecken.

Dieser Beschluss kann nur durchgeführt werden, wenn die im Entwurf des Gesamthaushaltsplans der Union für 2019 vorgesehenen Mittel infolge des Erlasses dieses Gesamthaushaltsplans durch die Haushaltsbehörde in voller Höhe oder nach der Regelung der vorläufigen Zwölfstel teilweise bereitgestellt werden.

Artikel 3
Flexibilitätsklausel

Änderungen⁴ der Mittelzuweisungen für bestimmte Maßnahmen, die in der Summe 20 % des in Artikel 2 Absatz 1 des vorliegenden Beschlusses festgelegten Höchstbeitrags der Union nicht übersteigen, gelten nicht als substantiell für die Zwecke des Artikels 110 Absatz 5 der Haushaltsordnung, wenn sie sich nicht wesentlich auf die Art der Maßnahmen und das Ziel des Arbeitsprogramms auswirken. Der in Artikel 2 Absatz 1 dieses Beschlusses festgelegte Höchstbeitrag der Union darf sich nicht um mehr als 20 % erhöhen.

Der/die zuständige Anweisungsbefugte ist befugt, Änderungen gemäß Absatz 1 vorzunehmen. Diese Änderungen erfolgen im Einklang mit den Grundsätzen der wirtschaftlichen Haushaltsführung und der Verhältnismäßigkeit.

³ Dieser Betrag beinhaltet nicht die Beiträge der mit dem Programm assoziierten Drittländer (109 920 EUR).

⁴ Solche Änderungen können sich daraus ergeben, dass nach der Annahme des Finanzierungsbeschlusses zweckgebundene Einnahmen verfügbar werden.

Artikel 4
Finanzhilfen

Finanzhilfen können gemäß den im Anhang dargelegten Bedingungen ohne Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen gewährt werden. Den ausgewählten Einrichtungen können Finanzhilfen gemäß Punkt 2.2 des Anhangs gewährt werden.

Brüssel, den 13.11.2018

Für die Kommission
Dimitris AVRAMOPOULOS
Mitglied der Kommission